Fremdenblatt
3. III. 1916

England und der neutrale Handel.

K. **London**, 1. März. Das Reutersche Bureau erfährt zum vorgestrigen Erlasse über den Handel mit gewissen Personen und Firmen in neutralen Ländern: Die Regierung ließ sich durch folgende Erwägung leiten: England verbietet gleich anderen Nationen seinen Untertanen den Handel mit dem Feind. Englische Juristen sahen die Frage der feindlichen Beschaffenheit als durch den Wohnsitz gegeben an, daher sind die Deutschen, die in einem neutralen Lande wohnen, nicht als Feind anzusehen. Andere Länder bestimmen die feindliche Beschaffenheit entweder nach dem Wohnsitz oder nach der Nationalität. Folglich ist es ihren Untertanen verboten, mit Leuten feindlicher Nationalität Handel zu treiben, wo immer diese wohnen. Der englische Gedanke war, daß die einzelne Privatperson als Feind angesehen werden sollte, so sie in der Lage sei, ihrem kriegführenden Lande Hilfe zu leisten. Unter den modernen Handels- und Kreditverhältnissen erstreckt sich die Fähigkeit, solche Hilfe zu leisten, weit über das Territorium hinaus. Die englische Regierung wurde von einem beträchtlichen Teil der öffentlichen Meinung Englands bestürmt, den englischen Begriff des Wortes Feind aufzugeben und eine andere Definition anzunehmen. Dieses Verfahren wurde nicht eingeschlagen, weil es größtenteils für Personen, die in neutralen Ländern wohnen, unnötige Härten nach sich ziehen und dem Handel der Neutralen etwas Abbruch tun würde. Das konnte vermieden werden. Statt daher alle Deutschen oder ihre Vertreter in den Augen des englischen Gesetzes als Feinde zu erklären oder zu erklären, daß bestimmte Personen als solche angesehen werden sollten, hat die Regierung den in England wohnenden Personen einfach verboten, mit einer beschränkten Anzahl von Firmen feindlicher Nationalität oder mit feindlichen Verbindungen Handel zu treiben, und dieselben Strafen angedroht, wie für den Handel mit dem Feind. Diese Politik, die in der jüngsten Verfügung zum Ausdruck kommt, ist lediglich ein Akt der inländischen Gesetzgebung, folglich eine einfache Ausübung des staatlichen Rechts, die Handelsbeziehungen der eigenen Untertanen im Interesse des Staates einzuschränken oder zu überwachen.

K. **Washington**, 1. März. (Meldung des Reuterschen Bureaus.) Die britische Botschaft teilt mit, daß ein Bureau eröffnet wurde, welches Zeugnisse für die Ausfuhr amerikanischer Güter nach den skandinavischen Ländern ausstellen wird.